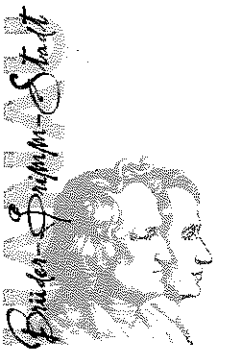
STADT HANAU
Geschäftsstelle des Magistrats



Der Magistrat

Magistrat der Stadt Hanau, Amt 10, Postfach 1852, 63408 Hanau

Herrn Stadtverordneten
Jochen Dohn
Fichtelgebirgsstraße 39
63454 Hanau

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: vE
Name: van Elst
Telefon: 06818-295 540
Fax: 06181 295 -470
e-mail: margot.van-elst@hanau.de
Zimmer: 2.24
Datum: 27.06.2013

„Sachstandsbericht zu den städtischen Mitteln an die Turngemeinde Hanau und die White Wings"
(Anfrage der Linksfraktion vom 11.04.2013)

Sehr geehrter Herr Dohn,

der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 die obengenannte Anfrage beantwortet.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Antworten auf Ihre Fragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

v. E.

van Elst

Anlagen

Stadtverordnetenbüro

Vorlage an den Magistrat	**Vorlagennummer:**	**OB Bue/5550/2013**
	Verfasser:	Martina Kischel
Sachbearbeitendes Amt:	**Aktenzeichen:**	
02 - Büro des Oberbürgermeisters	**Datum:**	19.06.2013

Folgende Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe haben mitgezeichnet:
52 - Fachstelle Sport

Vorläufige Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	24.06.2013	Magistrat

Sachstandsbericht zu den städtischen Mitteln an die Turngemeinde Hanau und die White Wings (Anfrage der Linksfraktion vom 11.04.2013)

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anfrage der Linksfraktion vom 11.04.2013 „Sachstandsbericht zu den städtischen Mitteln an die Turngemeinde Hanau und die White Wings" wird wie folgt beantwortet:

Kaminsky
Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
	gemäß Vorlage beschlossen	
Oberbürgermeister		Protokollführung

10.1

Begründung:

Frage 1:
Wie schlüsselt sich die finanzielle Unterstützung der TGH und der White Wings nach Sponsoring, Spenden, unentgeltliche Leistungen und Zuschüssen in einmaligen und jährlichen Leistungen in den Jahren 2010 – 2013 auf (aufgegliedert nach Jahren, Stadt, Eigenbetrieben und Beteiligungen)?

Vorbemerkung:
Zu unterscheiden sind die Leistungen in

- Spenden: ein konkreter Zweck/ gezieltes Projekt wird gefördert und dadurch die Körperschaftssteuerlast des Spenders gemindert. Eine Gegenleistung des Spendenempfängers ist nicht zu erbringen.
- Sponsoring: gehört zu den Betriebsausgaben (Werbung/ Marketing) und beeinflusst 1:1 über die Gewinn- und Verlustrechnung das Ergebnis und damit die Steuerlast. Gesponsert wird über einen längeren Zeitraum (Beispiel: Dauer einer Meisterschaftsrunde) und es wird vom Sponsoring-Empfänger eine konkrete Gegenleistung erbracht (Werbebanner/ -anzeigen, etc)
- unentgeltliche Leistungen: zählen zu den Betriebsausgaben ohne Rechnungsstellung
- Zuschüsse: sind Zahlungen an Dritte ohne Rückzahlungen, kann auch die Weiterleitung von Fördergeldern sein.

Grundsätzlich gilt, dass für die städtischen Gesellschaften Sponsoring ein aktiver Baustein der Unternehmensdarstellung (Marketing) ist. Mit der Abzugsfähigkeit und damit der Minderung der Steuerlast und der vertraglich vereinbarten werblichen Nennung des Unternehmens, sind Sponsoringmittel solide eingesetzte Werbemittel. Insbesondere bei dem mitgliederstärksten Vereins des Main-Kinzig-Kreises, der Turngemeinde 1837 Hanau a.V. (TGH) mit ihrem breiten Spektrum von Spitzen- und Breitensport sind Sponsoringmittel aufgrund der hohen Besucherzahlen gut investiertes Geld. Bei den hier aufgeführten städtischen Gesellschaften, die die TGH mit Spenden oder Sponsoring unterstützt haben, handelt es sich um die Stadtwerke Hanau GmbH, die Hanauer Straßenbahn GmbH, die Baugesellschaft Hanau GmbH, die Hanau Marketing GmbH und die Hanau Parkhaus GmbH

Was die Leistungen der Stadt angeht, so richten sich diese zum größten Teil – bis auf den gesondert aufgeführten Magistratsbeschluss zum Jubiläum der TGH – nach den Sportförderrichtlinien, die die Förderung von Sport- und Freizeitanlagen, Unterhaltung der eigenen Sportanlagen, Beschaffung von Sportgeräten, Zuschüssen für Übungsleiter, Zuwendungen für Kinder und Jugendliche, Zuschüsse für Meisterschaften, besondere Veranstaltungen bis hin Ehrenpreise regeln (die Richtlinie ist als Anlage beigefügt). Ein kleiner Teil wird auch aus dem Sozialetat gezahlt über die „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten, Lager, Fortbildungsveranstaltungen sowie internationale Vorhaben".

Die Stadt hat an die TGH 1837 Hanau a. V. in den Jahren 2010 – 2013 folgende Zahlungen aufgrund der Sportförderrichtlinie und der eben genannten Richtlinie geleistet:

2010:	39.677,90 €	
2011:	40.423,31 €	
2012:	83.100,58 €	davon: Unterhaltungskosten rd. 30.000 € für Sporthalle Wolfgang, reduziert sich ab 2013 wegen Verkauf der Sporthalle

2013: wurden noch keine Zahlungen geleistet

Die TGH kann – wie alle anderen Sportvereine auch – die städtischen Sportstätten kostenfrei nutzen. Daneben betreibt sie die eigene Sportanlage Jula-Hof. Grundsätzlich gilt, dass Vereine, die eigene Sportanlagen nutzen weniger städtische Subventionen (bis zu 30% Investitionskostenzuschuss, Unterhaltungskosten in unterschiedlichen Förderungsgraden) erhalten, als Vereine, die die städtischen Anlagen nutzen.

Zusätzlich hat die Stadt 2012 mit Magistratsbeschluss vom 07.05.2012 (FB 5-52/4661/2012) für die TGH anlässlich des 175-jährigen Vereinsjubiläums einen Zuschuss von maximal 100.000 € eingeplant und nach Haushaltskonsolidierung (Haushaltssperre) einen Gesamtbetrag von max. 75.000 € zur Verfügung gestellt.

Der Förderverein des 175jährigen Jubiläums der TG 1837 Hanau a.V. hat in diesem Rahmen einmalig im Jahr 2012 eine geldwerte bzw. kostenpflichtige Leistung im Wert von insgesamt 68.952,12 € durch die Stadt erhalten. Der darin enthaltene Leistungsanteil der Eigenbetriebe beträgt 6.549,25 € und der der Gesellschaften 32.702,76 €.

Beigefügt sind Aufstellungen für die Jahre 2010 – 2012 von einer Auswahl an Hanauer Vereinen, die verdeutlichen, dass die TGH beim pro-Kopf-Zuschuss im hinteren Bereich der Zuschusshöhen liegt.

Die Gesellschaften haben der TGH von 2010 bis 2012 regelmäßig finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 376,04 € im Rahmen einer Werbevereinbarung in der Zeitschrift der TGH zur Verfügung gestellt.

Einmalig – bzw. auf eine bestimmte Dauer (beispielsweise Tischtennis oder Basketballsaison) angelegte **Sponsoringleistungen** wurden von den Gesellschaften wie folgt erbracht:

2010: 25.459,00 €
2011: 32.740,00 €
2012: 34.066,04 €
2013: noch keine Zahlungen

Spenden wurden durch die Gesellschaften in folgenden Höhen erbracht:
2010: 19.000,00 €
2011: 19.600,00 €
2012: 500,00 €
2013: noch keine Zahlungen

Frage 2:
Wie schlüsselt sich die finanzielle Unterstützung der Sportmarketing GmbH nach Sponsoring, Spenden, unentgeltliche Leistungen und Zuschüssen in einmaligen und jährlichen Leistungen in den Jahren 2010 – 2013 auf (aufgegliedert nach Jahren, Stadt, Eigenbetrieben und Beteiligungen)?

Stadt: 2010 – 2013 Keine

Die Sportmarketing GmbH wurde in den Jahren 2010 bis 2013 folgende finanzielle Mittel im Rahmen von Sponsoring von den Gesellschaften jährlich zur Verfügung gestellt bekommen:

2010: 53.510 €
2011: 60.400 €
2012: 41.450 €
2013: 25.000 €

Einmalige finanzielle Sponsoringmittel wurden von den Gesellschaften für die Jahre 2010 bis 2012 wie folgt zur Verfügung gestellt:

2010: 4.738 €
2011: 981 €
2012: 23.800 €
2013: noch keine Zahlungen

Frage 3:
In welcher Höhe stehen jetzt schon Beträge aus Sponsoring, Spenden, unentgeltliche Leistungen oder Zuschüssen für die Profimannschaft der White Wings fest (aufgegliedert nach Stadt, Eigenbetreiben und Beteiligungen)?

Stadt: Keine Leistungen
Gesellschaften: 15.000 € - im Rahmen von Sponsoring

Frage 4:
Für welche Mittel muss ein detaillierter Nachweis der Mittelverwendung erbracht werden und in welcher Form?

Stadt:

Grundsätzlich ist die ***„Dienstanweisung für die Gewährung städtischer Zuwendungen vom 30.06.2011"*** für die Gewährung städtischer Zuwendungen sowie deren Überwachung und Überprüfung anzuwenden.
Gem. § 11 der Dienstanweisung hat die bewilligende Stelle die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen zu überwachen.
Nach § 12 (Nachweis der Verwendung) Abs. 1 kann auf einen Verwendungsnachweis bei einmaligen Zuwendungen bis 5.000 € verzichtet werden. Abs. 2 regelt, dass die bewilligende Stelle vom Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise über die Zuwendung zu verlangen hat. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Entsprechende Muster (Einfacher VN bis 5.000 € und VN ab 5.000 €) sind der Dienstanweisung beigefügt.
Gem. § 13 der DA hat die bewilligende Stelle unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den Anforderungen entspricht, die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist, der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden.
Darüber hinaus hat das Revisionsamt gem. § 14 der DA ein jederzeitiges Prüfungsrecht.

Darüber hinaus ist die „Richtlinie zur Förderung der Turn- und Sportvereine in der Stadt Hanau vom 01.01.2004“ anzuwenden, worin die diversen Arten der Förderung geregelt sind, wie auch die Systematik der Nachweise der Verwendung.
Für die Richtlinie gilt der Verfahrensweg der Verwendungsprüfung entsprechend.
Bei Bundes- oder Landeszuschüssen wird der Nachweis über die Mittelverwendung durch die städtische Organisationseinheit vorbereitet und abschließend entsprechend der Vorgaben der Zuschussgeber durch das Revisionsamt geprüft.

Gesellschaften:

Die Mittelverwendung muss für alle Sponsoringleistungen nachgewiesen werden, da hier eine vertragliche Gegenleistung vereinbart wird. (Beispiel: die Gesellschaften erhalten Belegexemplare von Drucksachen, in denen über Sponsoringverträge Werbeanzeigen zu schalten sind)

Für Spenden sind entsprechende Spendenbescheinigungen auszustellen.

Das Finanzamt prüft die Anerkennung der Beträge.

Frage 5:
Wenn es einen Nachweis gibt, wer und in welchem Zeitrahmen erfolgt eine entsprechende Überprüfung?

Stadt:

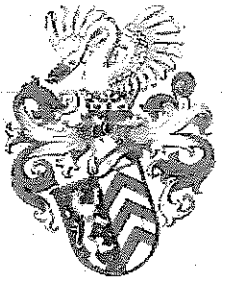
a) für staatliche Fördergelder: Revisionsamt der Stadt Hanau
b) städtische Mittel an Dritte: Organisationseinheit (Fachbereich/Amt)
(s. Ausführungen zu Frage 4)

Gesellschaften:

Die Überprüfung erfolgt durch Geschäftsführer bzw. Beschäftigte jeweils zur Veranstaltung oder durch Belegexemplare. (Beispielsweise wird die Anbringung von vertraglich vereinbarten Werbebannern direkt vor Ort bei den Veranstaltungen überprüft).

Anlagen:
Richtlinien zur Förderung der Turn- und Sportvereine in der Stadt Hanau
Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2010
Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2011
Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2012

STADT HANAU



Richtlinien zur Förderung der Turn- und Sportvereine in der Stadt Hanau

Überarbeitete Fassung der bisher gültigen
Richtlinien vom Januar 1994 bzw. Februar 1998

Beschluß des Magistrats der Stadt Hanau
vom 3. November 2003 und der
Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 2003

Gültig ab 1. Januar 2004

Magistrat der Stadt Hanau
Abteilung Sport

Präambel

Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in ihrer Vielgestaltigkeit sind Bestandteil des kommunalen, kulturellen Lebens.

Das sozialpolitische Engagement des Sports, seine humanitären Ziele, sowie seine Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind anerkannt.

Nach Artikel 28, Absatz 2, Grundgesetz ist Sportförderung eine kommunale Aufgabe.

Nach Artikel 62a der Verfassung des Landes Hessen genießt der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände.

Die Stadt Hanau unterstützt deshalb die Vereine in ihren Bemühungen durch die Förderung von Sport und Freizeit.

Die Vereine ihrerseits sind in der Verpflichtung auf dem Gebiete des Sports, der Allgemeinheit zu dienen und zur Erhaltung einer intakten Umwelt beizutragen.

1.
Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Hanau fördert die ortsansässigen Turn- und Sportvereine unter Wahrung ihrer Selbständigkeit im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in Hanau liegt.

1.2 Die Förderung ist eine zweckgebundene, freiwillige Leistung der Stadt Hanau, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hanau ist berechtigt, die Zuwendungen der Zuschüsse zu überprüfen.

1.3 Bei Investitionen, die über die im Haushaltsplan der Stadt Hanau festgelegten Grenzen hinausgehen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Sportkommission ist in allen, den Sport betreffenden Fragen grundsätzlich zu hören. Die Bewilligung der Zuschüsse gemäß Ziffer 4, 5 und 6 erfolgt auf Empfehlung der Sportkommission.

1.4 Der Magistrat kann in besonderen Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen treffen.

1.5 Durch die nachstehenden Richtlinien wird die Sportförderung in der Stadt Hanau abschließend geregelt.

1.6 Das für den Sport in der Stadt Hanau zuständige Amt legt dem Magistrat vierteljährlich einen Bericht über die ausgezahlten Zuschüsse vor.

2.
Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der betreffende Verein:

* eingetragener Verein oder anerkannter Verein ist,
* Mitglied des Landessportbundes Hessen oder eines anderen Sportdachverbandes ist,
* vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
* mindestens 24 Monate bei dem in der Stadt Hanau für Sport zuständigen Amt gemeldet ist und aktiv am Sportgeschehen teilnimmt,
* einen monatlichen Mindestbeitrag von

2,50 € - **für Schüler,**
3,50 € - **für Jugendliche,**
4,50 € - **für Erwachsene,**

erhebt.

2.2 Antragsteller haben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins steht. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

2.3 Soweit für den gleichen Zweck auch das Land Hessen Zuwendungen nach den Maßnahmeförderungsrichtlinien (MFR) und den Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) in der jeweils geltenden Fassung oder sonstigen Bestimmungen vorsieht, ist auch ein Antrag an das Land Hessen zu stellen. Die jeweiligen Bewilligungsbedingungen sind einzuhalten. Auch die sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.

2.4 Aufwendungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sowie für Berufs- und Lizenzsport und ähnliche Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

3.
Antragstellung

3.1 Anträge sind schriftlich durch die vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder an den Magistrat der Stadt Hanau, das für den Sport in der Stadt Hanau zuständige Amt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu richten. Sie sind bei dem für den Sport in der Stadt Hanau zuständigen Amt erhältlich oder werden aufgrund einer Anmeldung zugesandt. Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn eines Vorhabens zu erfolgen, soweit in den Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist. Unvollständige Anträge werden als Anmeldung gewertet, sie gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

3.2 Bereits begonnene Investitionsvorhaben werden nicht gefördert. In dringenden Fällen ist für den Beginn der Maßnahme eine Vorabgenehmigung einzuholen. Eine Förderungszusage ist damit nicht verbunden.

3.3 Mit der erstmaligen Antragstellung in einem Jahr ist der genehmigte Kassenbericht des Vorjahres vorzulegen.

3.4 Bei unwahren Angaben wird ein Verein für die Dauer eines Jahres von der Förderung ausgeschlossen. Aufgrund unwahrer Angaben gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4.
Förderung von Sport und Freizeitanlagen

4.1 Förderungsfähig sind Neubau, Erweiterung, Modernisierung und größere Instandsetzungen von Sport- und Freizeitanlagen.

4.2 Der Zuschuß beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Ausgenommen sind Aufwendungen für solche Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

* Aufwendungen für das Baugrundstück oder grundstücksgleicher Rechte,
* die Erwerbskosten,
* die Kosten der Finanzierung, Tilgung und Zinsen von Fremdmitteln,
* Erstattung von Versicherungen.

Der Verein muß angemessene Eigenleistungen in Höhe von mindestens 30 % der Kosten erbringen.

4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, daß der Verein

* Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechtes,

* falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages,

* bei Vorhaben kleineren Umfanges im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

4.4 Mit dem Antrag auf Förderung sind einzureichen

* eine Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,
* Kostenvoranschläge (Kostenaufstellung),
* Finanzierungspläne.

Bei Bauvorhaben zusätzlich

* Baupläne,
* Baubeschreibung,
* Baugenehmigung.

4.5 Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine eingehende Beratung in der Sportkommission und den städtischen Körperschaften möglich ist.

Vorhaben, die einen größeren städtischen Zuschuß erfordern, sollen bis zum 30.04. des Vorjahres angemeldet werden.

4.6 Zuschüsse von über 25.000,00 € sind zur Sicherung des Verwendungszweckes im Grundbuch einzutragen. Bei Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen kann Sicherheit in anderer Form verlangt werden.

4.7 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Ein Restbetrag in Höhe von 10 % wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

4.8 Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, wird der städtische Zuschuß entsprechend gekürzt und ist gegebenenfalls zurückzuzahlen.

Eine Erhöhung der bewilligten Zuschüsse ist nicht möglich.

5.
Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Sport- und Freizeitanlagen)

5.1 Zuwendungsfähig sind die folgenden Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, zur Feststellung der Zuwendungsfähigkeit entsprechende Ablesevorrichtungen (Zähler, Zwischenzähler) soweit nicht vorhanden, einzubauen.

5.1.1 Strom, Wasser, Gas, Öl und sonstige Heizstoffe.

5.1.2 Abwasser, Grubenentleerung, Kanalbenutzungsgebühren.

5.1.3 Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudefeuerversicherung.

5.1.4 Sonstiger Unterhaltungsaufwand (Abstreumaterial, Dünger, Grassamen usw. in kleinen Mengen).

5.1.5 Reinigungskosten.

5.1.6 Kleinere Reparaturen.

5.2 Der Zuschuß beträgt:

Für die Aufwendungen zu

Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4	**bis zu 75 %**
Ziffer 5.1.5	**bis zu 50 % , maximal 510,00 €**
Ziffer 5.1.6	**bis zu 30 %**

Anerkannt werden Rechnungen bis zu 510,00 € im Einzelfall. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nach Ziffer 4 zu beantragen.

Bei Tennisanlagen ohne Einzelnachweis

300,00 €	**für Sandplätze,**
175,00 €	**für Hallenplätze,**
125,00 €	**für Allwetter- und Kunststoffplätze.**

Ausgenommen sind Aufwendungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.

Einnahmen für die genannten Zwecke, aus Vermietung und Verpachtung sowie Versicherungsleistungen sind anzurechnen.

5.3 Anträge sind bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres bei dem für Sport in der Stadt Hanau zuständigen Amt unter Beifügung der vollständigen Unterlagen vorzulegen.

6.
Beschaffung von Sportgeräten und anderen, für den Sportbetrieb notwendigen Gegenständen

6.1 Auf die Beschaffung von Sportgeräten und andere für den Sportbetrieb notwendigen Gegenstände sind die Richtlinien des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.2 Der städtische Zuschuß beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der finanzielle Eigenanteil der Vereine soll 20 % nicht unterschreiten, ansonsten ist der städtische Zuschuß entsprechend zu kürzen.

6.3 Für die Vergabe der Landeszuschüsse ist eine mit dem Sportkreis abzustimmende Prioritätenliste aufzustellen. Soweit nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, kann dem entsprechenden Verein mit seiner Zustimmung ein städtischer Zuschuß bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von einer Landesförderung gewährt werden.

6.4 Der städtische Zuschuß wird gegebenenfalls gemeinsam mit dem Landeszuschuß nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.
Beschäftigung von Übungsleitern

7.1 Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern, soweit sie vom DSB (Deutschen Sportbund) bzw. LSB (Landessportbund) Hessen anerkannt sind.

7.2 Der Zuschuß für nebenamtliche Übungsleiter beträgt **1,25 €** pro anerkannte Übungsstunde.

Für hauptamtliche Übungsleiter 33 1/3 % von einer monatlichen Vergütung bis maximal **925,00 €** brutto.

7.3 Für die Berechnung werden die vom LSB Hessen anerkannten Übungsstunden zugrunde gelegt.

7.4 Als Anträge gelten die Anträge an den LSB Hessen. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

8.
Zuwendungen für Kinder und Jugendliche

8.1 Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuß von **4,00 €** pro Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wenn von dem betreffenden Verein mindestens 20 Kinder und Jugendliche regelmäßig betreut werden.

8.2 Maßgeblich für die Berechnung ist die jährliche Meldung der Mitgliederzahlen an den LSB Hessen.

8.3 Anträge sind unter Beifügung einer Kopie der Meldung an den LSB Hessen bis zum 01.03. jeden Jahres einzureichen.

9.
Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

9.1 Zur Teilnahme an Landes-, Regional- und Bundesmeisterschaften, mit Ausnahme von Rundenwettkämpfen, sowie zu Landes- und Deutschen Turnfesten, können für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Zuwendungen zu den Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.

9.1.1 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten bis zur Höhe der Kosten für die II. Klasse der Bundesbahn unter Inanspruchnahme aller Ermäßigungen erstattet werden.

9.1.2 Bei Benutzung von Pkw's können die Benzinkosten bis zu einem Betrag von **0,15 €** je Fahrzeug und km und Ausnutzung der Mitfahrmöglichkeiten erstattet werden.

9.1.3 Die Kosten für Busreisen können übernommen werden, soweit sie die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel nicht überschreiten.

9.2 Erwachsenen können Zuschüsse zu den Fahrtkosten bis zu 50 % der Zuwendungen gemäß Ziffer 9.1.1 oder die Zuschüsse gemäß Ziffer 9.1.2 bis 9.1.3 gewährt werden, mit Ausnahme der Teilnahme an Landes- und Deutschen Turnfesten.

9.3 Soweit sich die Veranstaltungen über mehrere Tage erstreckt, können Zuschüsse bis zu einem Betrag von **10,00 €** pro Übernachtung gewährt werden.

9.4 Bei Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und internationalen Sportveranstaltungen können angemessene Zuwendungen erfolgen, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden und den Teilnehmern eine unzumutbare Eigenbelastung entsteht.

9.5 Zuwendungen von Dritten sind anzurechnen, soweit durch den städtischen Zuschuß die Gesamtkosten überschritten werden.

9.6 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor den jeweiligen Meisterschaften unter Beifügung einer Kostenaufstellung zu stellen.

9.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist spätestens drei Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.

10.
Besondere Veranstaltungen, Jubiläen, Ehrenpreise

10.1 Bei Sportveranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt Hanau kann zum Ausgleich eines Defizits ein Zuschuß bis **1.000,00 €** gewährt werden.

10.2 Für herausragende Veranstaltungen, wie Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften, Landeskämpfe, Landesturnfeste usw. können Einzelregelungen getroffen werden.

10.3 Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung können Ehrenpreise, Urkunden und Erinnerungsgaben bereitgestellt werden.

10.4 Anträge nach Ziffer 10.1 und 10.3 sind spätestens sechs Wochen vorher zu stellen.

Vorhaben nach 10.2 sind so rechtzeitig anzumelden, daß Mittel zum Haushalt angemeldet werden und erforderliche Körperschaftsbeschlüsse eingeholt werden können.

10.5 Verwendungsnachweise zu Ziffer 10.1 sind spätestens drei Monate, zu Ziffer 10.2 sechs Monate nach der Veranstaltung vorzulegen.

11.
Anmietung vereinsfremder Sportanlagen

11.1 Für Schützen-, Kegel- und Bowlingvereine können Zuschüsse bis zu 75 % der angemessenen Mietkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist je nach Sportart unter Berücksichtigung des notwendigen Umfanges festzulegen.

11.2 Anträge sind vor Anmietung unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eingehender Begründung zu stellen.

11.3 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

11.4 Einnahmen aus Untervermietungen sind anzurechnen.

12.
Sonstiges

12.1 Bootsversicherungen (Transport)

Ruder- und Kanuvereine erhalten zu den Kosten der Bootstransportversicherung einen Zuschuß bis zu 50 % der Aufwendungen, bei regelmäßiger Teilnahme an Regatten und Meisterschaften.

12.2 Sportärztliche Untersuchung

Für durch Verbandssatzungen vorgeschriebene sportärztliche Untersuchungen werden bis zu 50 % der anfallenden Kosten erstattet.

12.3 Partnerschaften

Partnerschaften werden nach den jeweils gültigen Richtlinien des Magistrats bezuschußt.

12.4 Anträge sind bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zu stellen. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

13.
Förderung von Vereinen, die städtische Leistungen übernehmen

13.1 Zuwendungsfähig sind folgende Leistungen:

Leistungskatalog:

1. Übernahme sämtlicher Betriebskosten, ausgenommen: Reinigungskosten (Zuschüsse werden im Rahmen der Förderrichtlinien Ziffer 5 gewährt).

2. Reinigung der Gebäude (Umkleide-, Jugend-, Geräte-, Kassenräume, Toiletten etc.).

3. Reinigung der gesamten Anlage von Unrat, Papier etc., Entleeren der Abfallbehälter und Beseitigung von Abfall nach den Bestimmungen der Abfallsatzung.

4. Erledigung der Spielvorbereitungsarbeiten, Spielfeldmarkierung, Anbringung der Tornetze, Aufstellen der Eckfahnen etc.

   Regelmäßiges Verstellen der Trainingstore nach Schußtraining und Trainingsspielen.

5. Abziehen der Hartplatzflächen, Ausbesserung kleinerer Schäden in der Tennendecke einschließlich Beschaffung der Deckschichtmaterialien.

6. Grünflächenpflege

   a) Spielfelder (Mäharbeiten, Aerifizieren, Düngen, Besanden, Verfüllen von Löchern,

   b) Hecken- und Buschwerk schneiden,

   c) sonstige Bereiche (Eingangsbereich, Weg etc., Ränder wie a),

   d) Entfernen von Unkraut,

   e) ausgetretene Rasennarben manuell wieder einsetzen, Löcher schließen sowie Verfüllen,

   f) notwendige Beregnung der Spielflächen und Pflanzen.

7. Winterwartung

   (Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Sportanlage bei Schnee und Eisglätte auf den Verkehrswegen, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage).

8. Durchführung laufender Reparaturarbeiten bis zu einem Materialwert von **250,00 €** im Einzelfall (Auswechseln von Beleuchtungskörpern, WC-Druckspüler, Wasserhähne, Brauseköpfe, Ausbesserung an Fliesen, Rolläden, Lichtschalter und Steckdosen. Halterungen für Papierhandtücher, Seifenspender, Garderobenhaken etc.).

   Ausbesserung der Zaunanlagen und Ballfangzäune, Auswechseln defekter Türen, Türschlösser, Türklinken etc. sowie Durchführung einfacher Wartungstätigkeiten (Reinigung verstopfter Abflüsse, Duschköpfe und Schuhwaschanlage).

   Ersatzbeschaffungen

   Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Beregnungsanlage.

9. Erneuerung des Schutzanstrichs an den Handläufen und Toranlagen alle fünf Jahre.

10. Auf- und Abschließen der Anlage und aller Gebäude.

11. An- und Ausschalten der erforderlichen Beleuchtungen (Innen-, Außen- und Trainingsbeleuchtung).

12. Wahrnehmung des Hausrechtes.

13. Wochenenddienst

    13.2 Die Verhandlungen mit den Vereinen zur Übernahme von städtischen Leistungen werden vom Bauverwaltungsamt geführt.

    13.3 Der Zuschuß bemißt sich je nach Leistungsumfang und Entlastungsgrad für die Stadt Hanau. Die maximale Stundenvergütung beträgt **9,00 €.**

13.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres.

13.5 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt auf Empfehlung der Sportkommission.

13.6 Anträge zu Ziffer 13.1 der Richtlinien sind an den Magistrat der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, zu richten.

Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2010

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Hanauer Rudercl. Hassia	6.984,51	5.900,00	3.230,75	**16.115,26**	**216**	74,61
1. Hanauer Roll- u. Eissportclub	8.145,21	0,00	4.253,73	**12.398,94**	**201**	61,69
Ruderclub Möve Großauheim	5.791,80	0,00	5.136,90	**10.928,70**	**191**	57,22
Hanauer Rudergesellschaft	4.247,73	1.694,25	9.357,75	**15.299,73**	**303**	50,49
Ski- und Kanugesellschaft	4.666,45	0,00	7.696,53	**12.362,98**	**355**	34,83
Turn- und Sportverein 1860 Hanau	4.368,46	0,00	21.672,95	**26.041,41**	**777**	33,52
1. Hanauer Tennis- u. Hockeyclub	22.620,01	4.615,00	8.607,13	**35.842,14**	**1.082**	33,13
Ski-Club Hanau	4.978,09	0,00	852,00	**5.830,09**	**187**	31,18
DJK Eintr. Steinheim	12.191,08	0,00	892,00	**13.083,08**	**420**	31,15
FC Alemannia Klein-Auheim	6.263,93	0,00	1.130,00	**7.393,93**	**246**	30,06
Turnverein Kesselstadt	11.671,58	0,00	10.488,00	**22.159,58**	**834**	26,57
Turn- und Fechtclub Steinheim	13.138,85	0,00	1.863,00	**15.001,85**	**620**	24,20
Turnerschaft Großauheim	2.075,79	0,00	10.467,00	**12.542,79**	**731**	17,16
SG Germania Steinheim	2.615,20	0,00	220,00	**2.835,20**	**167**	16,98
Turngemeinde Hanau	4.314,44	0,00	32.676,46	**36.990,90**	**3.438**	**10,76**
Sportverein Steinheim	3.225,00	0,00	2.109,00	**5.334,00**	**616**	8,66
Ab 2012 SV 1910 Germania Steinheim						
	100% Auszahlung					

Vereine ohne vereinseigene Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Schul-Sport-Club HU-Rodenbach	0,00	0,00	4.896,65	**4.896,65**	**182**	26,90
Turn- und Sportverein Klein-Auh.	0,00	0,00	4.644,00	**4.644,00**	**983**	4,72
Turnverein Mittelbuchen	0,00	0,00	1.333,00	**1.333,00**	**785**	1,70

Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2011

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Ski-Club Hanau	6.553,13	7.718,00	690,00	**14.961,13**	**188**	79,58
1. Hanauer Roll- u. Eissportclub	8.494,36	0,00	4.909,61	**13.403,97**	**175**	76,59
FC Alemannia Klein-Auheim	6.386,47	8.330,00	920,00	**15.636,47**	**205**	76,28
Hanauer Rudercl. Hassia	6.562,66	0,00	7.302,25	**13.864,91**	**231**	60,02
Ruderclub Möve Großauheim	4.857,53	0,00	6.142,52	**11.000,05**	**202**	54,46
Hanauer Rudergesellschaft	5.130,26	0,00	9.394,57	**14.524,83**	**289**	50,26
Turn- und Fechtclub Steinheim	12.145,80	15.000,00	2.320,00	**29.465,80**	**662**	44,51
Ski- und Kanugesellschaft	4.487,14	0,00	8.403,23	**12.890,37**	**335**	38,48
DJK Eintr. Steinheim	12.627,74	0,00	876,00	**13.503,74**	**424**	31,85
1. Hanauer Tennis- u. Hockeyclub	20.026,63	0,00	10.391,00	**30.417,63**	**1.113**	27,33
Turnverein Kesselstadt	11.202,10	0,00	2.724,00	**13.926,10**	**817**	17,05
Turn- und Sportverein 1860 Hanau	3.878,11	0,00	8.732,40	**12.610,51**	**753**	16,75
Turnerschaft Großauheim	5.733,17	0,00	5.979,00	**11.712,17**	**733**	15,98
Sportverein Steinheim	5.408,06	0,00	1.621,00	**7.029,06**	**611**	11,50
Turngemeinde Hanau	5.225,27	0,00	30.901,40	**36.126,67**	**3.574**	10,11
SG Germania Steinheim	1.308,00	0,00	168,00	**1.476,00**	**178**	8,29
Ab 2012 SV 1910 Germania Steinheim						

Vereine ohne vereinseigene Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Schul-Sport-Club HU-Rodenbach	0,00	0,00	5.610,58	**5.610,58**	**184**	30,49
Turn- und Sportverein Klein-Auh.	0,00	0,00	4.354,00	**4.354,00**	**968**	4,50
Turnverein Mittelbuchen	0,00	0,00	1.555,00	**1.555,00**	**847**	1,84

Aufstellung ausgezahlter Zuschüsse an eine Auswahl Hanauer Sportvereine 2012

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Ruderclub Möve Großauheim	5.246,10	3.350,00	7.791,74	**16.387,84**	**192**	85,35
1. Hanauer Roll- u. Eissportclub	8.558,62	0,00	6.008,45	**14.567,07**	**195**	74,70
Hanauer Rudercl. Hassia	9.401,32	3.380,00	4.431,61	**17.212,93**	**253**	68,04
Hanauer Rudergesellschaft	4.543,44	3.850,00	7.145,68	**15.539,12**	**287**	54,14
Ski- und Kanugesellschaft	4.623,39	1.500,00	5.978,76	**12.102,15**	**331**	36,56
Turn- und Fechtclub Steinheim	11.767,09	10.000,00	2.690,00	**24.457,09**	**694**	35,24
FC Alemannia Klein-Auheim	6.245,80	0,00	806,00	**7.051,80**	**212**	33,26
DJK Eintr. Steinheim	11.951,98	0,00	788,00	**12.739,98**	**385**	33,09
1. Hanauer Tennis- u. Hockeyclub	23.642,12	0,00	9.394,00	**33.036,12**	**1.116**	29,60
Ski-Club Hanau	5.853,27	0,00	890,00	**6.743,27**	**240**	28,10
Turngemeinde Hanau	29.392,23	5.470,00	43.682,83	**78.545,06**	**3.771**	**20,83**
Turn- und Sportverein 1860 Hanau	4.531,28	0,00	7.271,50	**11.802,78**	**722**	16,35
Turnerschaft Großauheim	3.729,55	0,00	5.670,00	**9.399,55**	**716**	13,13
Turnverein Kesselstadt	5.944,00	0,00	2.564,00	**8.508,00**	**814**	10,45
Sportverein 1910 Germania Steinheim	3.081,00	0,00	1.948,00	**5.029,00**	**766**	6,57

Vereine ohne vereinseigene Sportanlagen

Verein	Unterhaltungskosten	Investitionskosten	Weitere Fördertatbest. nach den Sportförderrichtlinien	Summe	Anzahl Mitglieder	Zuschuss pro Mitglied
Schul-Sport-Club HU-Rodenbach	0,00	0,00	4.962,15	**4.962,15**	**195**	25,45
Turn- und Sportverein Klein-Auh.	0,00	0,00	3.850,00	**3.850,00**	**980**	3,93
Turnverein Mittelbuchen	0,00	0,00	1.414,00	**1.414,00**	**815**	1,73